

Zusatzversorgungskasse // Steile Hohle 6 // 06556 Artern

Auskunft erteilt Servicetelefon
Telefon (03466) 33 64 -85
Telefax (03466) 33 64 - 55
E-Mail zvk@kvt-zvk.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom (bitte bei allen Antworten angeben)

Artern,

RS-01/10

2. Juni 2010

Rundschreiben 01/2010

Inhalt:

1	Änderung des Umlagesatzes zum 01.01.2011.....	2
2	Jahresmeldungen 2009	2
3	Abgabefrist für Jahresmeldungen 2010.....	4
4	Versteuerung der Beiträge zur Entgeltumwandlung.....	5
5	Aktuelle Informationen für die Versicherten	5
6	Tariferhöhung, Entgeltumwandlung und vermögenswirksame Leistungen	6
7	Fortbildungsprogramm der ZVK Thüringen	7

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem ersten Rundschreiben des Jahres möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen Informationen und Aktuelles rund um die Zusatzversorgung bereit stellen.

1 Änderung des Umlagesatzes zum 01.01.2011

Die anhaltend positive Entwicklung der Kasse hat es dem Kassenausschuss ermöglicht in seiner Sitzung vom 16. April dieses Jahres die Fortschreibung des Finanzierungskonzeptes wie folgt zu beschließen:

Der Umlagesatz der ZVK Thüringen wird ab dem 01. Januar 2011 auf 1,1 % festgesetzt.

Der Zusatzbeitrag bleibt mit einem Satz von 4,0 % unverändert.

Mit dieser Absenkung trägt die Kasse ihrer Verantwortung gegenüber den Mitgliedern Rechnung, ohne dass die dauerhafte Erfüllbarkeit aller Verpflichtungen in Frage gestellt wird. Die getroffene Entscheidung ist ein Zeichen für die auf langfristige Sicherheit und Erfolg ausgerichtete Finanzierungspolitik der Zusatzversorgungskasse Thüringen.

2 Jahresmeldungen 2009

Die Jahresmeldungen für 2009 sind abgeschlossen.

Im Folgenden möchten wir die Gelegenheit nutzen und Sie auf einige gehäuft aufgetretene Fehler hinweisen.

Zur zukünftigen Vermeidung von Fehlern bei der Jahresmeldung haben wir für Sie zwei Anlagen mit Meldebeispielen beigelegt, die Sie als Einlage in Ihrem Personalhandbuch nutzen können. Diese Beispiele sollen zukünftig fester Bestandteil der Rundschreiben werden.

2.1 Steuerfreie Umlage

Die Umlage des Arbeitgebers kann teilweise steuerfrei sein. Die Steuerfreiheit ist bis 2014 begrenzt auf 1% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung. Im Jahr 2010 sind das 660,00 € jährlich bzw. 55,00 € monatlich (bei Anwendung des Verteilmodells).

Der Zusatzbeitrag des Arbeitgebers sowie Beiträge des Arbeitnehmers zu einer Entgeltumwandlung werden ebenfalls steuerfrei eingezahlt und vermindern den Betrag der steuerfreien Umlage. Umlageteile, die die Grenzbeträge (660,00 € bzw. 55,00 €) übersteigen sind pauschal bzw. individuell zu versteuern.

Zu beachten ist, dass die Vorschriften des § 3 Nr. 56 EStG immer das **Kalenderjahr** betrachten, nicht die monatliche Gehaltsabrechnung!

Weitere Hinweise erhalten Sie in Anlage 1. Dort finden Sie zudem ein Beispiel zur Meldung der steuerfreien Umlage für das Jahr 2010, das die Problematik näher verdeutlichen soll.

2.2 Aufteilung der Entgelte

Im Rahmen der Jahresmeldung 2009 ist in einigen Fällen folgendes Problem aufgetreten: Der Arbeitnehmeranteil mit dem Schlüssel **03 20 03** ist zwar der Höhe nach korrekt gemeldet worden, jedoch wurde das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nicht korrekt auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil aufgeteilt. Das zvk-pflichtige Entgelt ist Grundlage für die Höhe der in der Jahresabrechnung zu berücksichtigenden Zusatzbeiträge einschließlich des Arbeitnehmeranteils. Wenn das gemeldete Entgelt nicht zum Beitrag passt, wird im Rahmen der Abrechnung eine programmseitige Berichtigung durchgeführt und ein dem Entgelt entsprechender Arbeitnehmeranteil berechnet. Dies führt zu einer falschen Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG und einem zu geringen (oder zu hohen) Zulagenanspruch.

Nicht der vom Arbeitgeber gemeldete Beitrag, sondern **der auf Grund des gemeldeten Entgelts berechnete Beitrag** wird zur weiteren Bearbeitung verwendet.

Es ist daher wichtig, die Aufteilung der Entgelte stets zu überprüfen. Eine entsprechende Entgeltaufteilung und weitere Hinweise können Sie dem Beispiel in Anlage 1 entnehmen.

2.3 Wechsel des Rechenzentrums

Häufig kam es in der Vergangenheit nach einem Wechsel des Rechenzentrums zu fehlerhaften Meldungen im Zusammenhang mit der steuerfreien Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG. Die Höhe der vor dem Wechsel des Rechenzentrums bereits ausgeschöpften steuerfreien Umlage eines Arbeitnehmers muss vom neuen Rechenzentrum bei der Erstellung der Jahresmeldung zwingend mit berücksichtigt werden! Der Grenzbetrag der steuerfreien Umlage gilt in voller Höhe pro Arbeitsverhältnis. In diesem Fall wechselt jedoch nicht das Arbeitsverhältnis, sondern nur das Rechenzentrum.

Im Idealfall findet ein Wechsel des Rechenzentrums zum Jahresende statt. Das „alte“ Rechenzentrum erstellt die Jahresmeldung für das Vorjahr, alle Meldungen ab dem neuen Jahr übernimmt das „neue“ Rechenzentrum. Es ist keine separate Abmeldung erforderlich. Wird statt einer Jahresmeldung eine Abmeldung erstellt, muss das neue Rechenzentrum zusätzlich die Wiederanmeldung erstellen.

2.4 Berichtigungsmeldungen

Es gehen in den letzten Wochen wieder verstärkt Berichtigungsmeldungen zur Jahresmeldung 2009 ein. In diesem Zusammenhang bitten wir nochmals um Beachtung der folgenden Hinweise:

Zuflussprinzip

Bei Berichtigungsmeldungen ist das Zuflussprinzip strikt einzuhalten! Änderungen des Entgeltes 2009, welche sich durch Nachzahlungen/Rückforderungen im laufenden Jahr 2010 ergeben haben (Überstunden, Bereitschaftsdienste, Kind krank usw.), wirken sich nicht auf die Jahresmeldung 2009 aus. Diese Änderungen sind entsprechend des Entgeltzuflusses in der Jahresmeldung 2010 zu berücksichtigen. Eine Berichtigung des Entgeltes für 2009 ist in diesen Fällen unzulässig.

Ausgenommen hiervon sind allein solche Entgeltänderungen für 2009, die innerhalb der ersten drei Wochen des Jahres 2010 tatsächlich finanziell stattgefunden haben. Diese Änderungen sollten aber in aller Regel in der originären Jahresmeldung 2009 bereits enthalten sein.

Tatsächlich falsche Meldungen (z.B. falsches oder falsch aufgeteiltes Entgelt, unzutreffender Meldeschlüssel bei Altersteilzeit oder auch Zahlendreher bei manueller Meldung etc.) sind natürlich zu berichtigen. In diesen Fällen ist die Berichtigungsmeldung zur Jahresmeldung des falsch gemeldeten Jahres erforderlich.

Aus vorgenanntem Grund werden Berichtigungsmeldungen weder per Datenträger noch via Onlinemeldung oder Formular ohne Weiteres verarbeitet. Es wird regelmäßig mit dem meldenden Arbeitgeber Kontakt aufgenommen. Die Erfahrung zeigt, dass weit mehr als 50 % der eingehenden Berichtigungsmeldungen nach dem Zuflussprinzip die Jahresmeldung 2010 betreffen und deshalb im Ergebnis als unzulässig nicht verarbeitet werden.

Beachten Sie zum Thema Berichtigungsmeldungen auch die Anlage 2.

3 Abgabefrist für Jahresmeldungen 2010

Aufgrund neuer Anforderungen des Gesetzgebers ist die Frist zur Abgabe der Jahresmeldungen für das Beitragsjahr 2010 neu geregelt. Wir weisen aus diesem Anlass dringend darauf hin, dass der späteste Termin zur Abgabe der Jahresmeldung 2010 der **31.01.2011** sein wird. Eine entsprechende Änderung der ZVK-Satzung wird in Kürze veröffentlicht.

Der Grund für die Änderung der Abgabefrist liegt in der Neufassung des § 10 a Abs. 5 EStG. Als Anbieter von Altersvorsorgeprodukten sind wir ab dem Beitragsjahr 2010 verpflichtet, die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge durch elektronische Datenübermittlung an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln. Diese Übermittlung muss bis zum 28. Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Damit wir diese Übermittlung fristgerecht gewährleisten können, ist es erforderlich, den Abgabetermin für die Jahresmeldungen vorzuverlegen.

Bitte beachten Sie, dass bei Nicht- bzw. verspäteter Übermittlung der Beiträge an die ZfA für den Arbeitnehmer keine Möglichkeit besteht, den Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen. Sofern die nicht fristgemäße Übermittlung in einer verspäteten Jahresmeldung begründet liegt, können Ihre Beschäftigten Ihnen gegenüber ggf. Anspruch auf Schadenersatz geltend machen.

Bitte stimmen Sie diese wichtige Änderung bereits jetzt mit Ihrem Abrechnungsdienstleister ab.

4 Versteuerung der Beiträge zur Entgeltumwandlung

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie nochmals auf die korrekte Versteuerung und Meldung der Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung hinweisen:

Wie Sie wissen, sind die Entgeltumwandlungsbeiträge bis zu einer Höhe von 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Diese Höchstgrenze wird um den bereits steuerfrei eingezahlten Zusatzbeitrag reduziert. Für Verträge ab dem 01.01.2005 gilt ein Steuerfreibetrag von 2.640,00 € (Stand 2010) zzgl. 1.800 € für Neuzusagen.

Vor Abschluss eines entsprechenden Vertrages (bzw. zu Beginn jedes Beitragsjahres) sollte daher möglichst die Höhe des Zusatzbeitrages berechnet und mit den Beiträgen der Entgeltumwandlung verglichen werden. Insbesondere ist hier auf den erhöhten Zusatzbeitrag im Monat November auf Grund der Jahressonderzahlung zu achten. Sollte es zu einer Überschreitung der steuerfreien Höchstgrenze kommen, sind die Beiträge zur Entgeltumwandlung pauschal oder individuell zu versteuern und müssen auch so an die ZVK gemeldet werden.

Die Versteuerung der Beiträge wird uns anhand der letzten beiden Stellen des Buchungsschlüssels, der bei den monatlichen Überweisungen an die ZVK angegeben wird, mitgeteilt. Die Endziffer 01 ist für steuerfreie Beiträge zu verwenden, die Endziffer 02 für pauschal versteuerte Beiträge. Sind die Beiträge individuell zu versteuern ist die Endziffer 03 anzugeben. Ist der zu zahlende Beitrag unterschiedlich zu versteuern, sind die Beiträge entsprechend der jeweiligen Versteuerungsart gesondert zu überweisen und mit der entsprechenden Endziffer für die Art der Versteuerung zu versehen.

Die Angabe der Versteuerung der Beiträge ist Grundlage für die spätere Versteuerung der Rente im Leistungsfall.

5 Aktuelle Informationen für die Versicherten

Die Versicherten der ZVK Thüringen erhalten in den kommenden Wochen wieder ihre jährlichen **Versicherungsnachweise** für das Jahr 2009. Damit besteht für jeden Versicherten die Möglichkeit, die vom Arbeitgeber gemeldeten Entgelte zu überprüfen und fehlerhafte Meldungen gegebenenfalls bei diesem anzuzeigen.

Darüber hinaus bekommt der Teil der Versicherten, der bisher noch keine Riester-Förderung beantragt hat (oder keinen Dauerzulagenantrag stellen wollte) seinen **Zulagenantrag** für das Jahr 2009 zugesandt.

Da der überwiegende Teil der Versicherten einen Dauerzulagenantrag gestellt hat, bekommt ein Großteil der Arbeitnehmer lediglich eine **Änderungsmitteilung**, mit deren Hilfe er der ZVK im letzten Jahr aufgetretene Veränderungen (z.B. Wohnortwechsel, Geburt eines Kindes) anzeigen muss.

Parallel wird diesem Versichertenkreis auch die **Bescheinigung nach § 92 EStG** zugesandt, in der die geleisteten Vorjahresbeiträge, die geflossenen Zulagen und das Altersvorsorgevermögen ausgewiesen werden.

Da zum Ausfüllen des Zulagenantrages bzw. der Änderungsmitteilung erfahrungsgemäß viele Fragen auftauchen, gibt es auch in diesem Jahr wieder eine detaillierte Ausfüllhilfe, die Sie unter:

www.Zulage.meine-ZVK.de bereits jetzt abrufen können.

Zudem ist auch eine Vor-Ort-Beratung durch die ZVK möglich. Bei Interesse wenden Sie sich an Herrn Gulde unter der Nummer: 03466 / 3364 – 37.

6 Tarifierhöhung, Entgeltumwandlung und vermögenswirksame Leistungen

Rückwirkend zum 1. Januar 2010 haben die Tarifparteien eine Tarifierhöhung für die Beschäftigten im kommunalen öffentlichen Dienst beschlossen.

Alle Versicherten haben die Möglichkeit ihre 1,2%ige Tarifierhöhung in eine Entgeltumwandlung fließen zu lassen. Die Entgeltumwandlung ist bruttofinanziert, so dass die 1,2% voll genutzt werden können. Steuern und Sozialabgaben fallen nicht an. Die Lohnerhöhung wird direkt in die Altersvorsorge transferiert und erwirtschaftet dort eine zusätzliche Absicherung.

Das Prinzip ist grundsätzlich nicht neu, jedoch verfolgen wir zwei wesentliche Zielsetzungen mit der Maßnahme:

1. Wird die 1,2%ige Tarifierhöhung für eine Entgeltumwandlung genutzt, bleiben Brutto- und Nettoentgelt auf dem Stand vor der Tarifierhöhung. Die Erhöhung der zusätzlichen Versorgung ist damit für den Beschäftigten finanziell neutral.
2. Auch für unsere Mitglieder fällt damit die Belastung durch die Tarifierhöhung milder aus, da hier Sozialabgaben gespart werden.

Zudem haben wir die Versicherten noch einmal darauf hingewiesen, dass die vermögenswirksamen Leistungen (nach TVöD 6,65 € monatlich) ebenfalls in die Entgeltumwandlung eingebracht werden können und die Betriebsrente dadurch weiter gesteigert werden kann.

7 Fortbildungsprogramm der ZVK Thüringen

In wenigen Tagen startet unser diesjähriges Fortbildungsprogramm.

Der ZVK-Workshop „Betriebliche Altersvorsorge“ soll Ihnen die grundlegenden Inhalte und die Neuerungen in der betrieblichen Altersvorsorge vermitteln. Durch die Bearbeitung von Praxisbeispielen zum Thema Meldewesen werden die Teilnehmer aktiv eingebunden. Zudem werden auch die häufigsten Fehler der Jahresmeldungen analysiert und die o.g. Punkte detailliert besprochen.

Der erste Workshop am 10.06.2010 ist bereits vollständig ausgebucht.
Gern nehmen wir jedoch Ihre Anmeldung für einen der späteren Termine entgegen.

Nähere Informationen und die Terminübersicht können Sie unserer Broschüre zum Fortbildungsprogramm 2010 entnehmen. Hier erhalten Sie auch nähere Informationen zu Service- und Beratungstagen oder Spezialveranstaltungen.

Die Broschüre senden wir Ihnen bei Bedarf gern nochmals zu. Sie finden Sie auch auf unserer Internetseite unter **www.meine-ZVK.de** im Bereich Arbeitgeber / Veranstaltungen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Pietsch
Direktor

Meldung der steuerfreien Umlage

Bei Anwendung des Verteilmodells kommt es immer wieder zu fehlerhaften Jahresmeldungen, wenn die monatlichen Abschnitte lediglich zusammen addiert und gemeldet werden. Die monatliche Lohnabrechnung darf nicht mit der ZVK-Jahresmeldung gleichgestellt werden.

Wird durch den Arbeitgeber eine zu hohe steuerfreie Umlage gemeldet ergeben sich folgende Probleme:

1. An das Finanzamt wird zu wenig Einkommensteuer abgeführt.
2. Der Betriebsrentner zahlt später auf seine Rente zu hohe Steuern. Alle Rentenanteile aus Versicherungsabschnitten, die mit dem Steuermerkmal 01 (=steuerfrei) gemeldet werden, sind voll zu versteuern. Rentenanteile aus den mit dem Merkmal 10 (=versteuert) gemeldeten Abschnitten sind hingegen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Meldung der steuerfreien Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG für das Jahr 2010

- Annahme: Arbeitnehmer, Entgeltgruppe 8, Stufe 4, keine Entgeltumwandlung
- Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt: 31.972,56 €
- Anwendung des Verteilmodell -> d.h. nach § 3 Nr. 56 EStG können bis zu 55,00 € Umlage pro Monat steuerfrei eingezahlt werden

Monatsbetrachtung: Januar - Oktober 2010

ZVK-pflichtiges Entgelt: 2.522,49 €

Versicherungsabschnitte		Buchungsschlüssel			ZV-Entgelt		Umlage/ Zusatzbeitrag		<u>Summe der monatlichen Abschnitte (Jan.-Okt.)</u>
Beginn	Ende	EZ	VM	StM	€	Cent	€	Cent	
01.01.2010	31.01.2010	01	10	01	379,20		4,55		→ 45,50 €
01.01.2010	31.01.2010	01	10	10	2.143,29		25,72		→ 257,19 €
01.01.2010	31.01.2010	01	20	01	1.261,24		50,45		→ 504,50 €
01.01.2010	31.01.2010	03	20	03	1.261,25		50,45		→ 504,50 €

55,00 € → Freigrenze steuerfreie Umlage
 - 50,45 € → steuerfreier Zusatzbeitrag des Arbeitgebers
4,55 € ➔ mögliche steuerfreie Umlage in diesen Monaten

Anlage 1 zum RS 01/2010

Monatsbetrachtung: November 2010

ZVK-pflichtiges Entgelt: 4.225,17 € (inklusive Jahressonderzahlung)

Versicherungsabschnitte		Buchungsschlüssel			ZV-Entgelt		Umlage/ Zusatzbeitrag		<u>Summe der monatlichen Abschnitte (Jan.-Nov.)</u>
Beginn	Ende	EZ	VM	StM	€	Cent	€	Cent	
01.11.2010	30.11.2010	01	10	01					
01.11.2010	30.11.2010	01	10	10	4.225,17		50,70		→ 307,90 € (50,70 €+257,19 €)
01.11.2010	30.11.2010	01	20	01	2.112,58		84,50		→ 589,00 € (84,50 €+504,50 €)
01.11.2010	30.11.2010	03	20	03	2.112,58		84,50		→ 589,00 € (84,50 €+504,50 €)

55,00 € → Freigrenze steuerfreie Umlage
 - 84,50 € → steuerfreier Zusatzbeitrag des Arbeitgeber.
 → keine steuerfreie Umlage im November möglich

Monatsbetrachtung: Dezember 2010

ZVK-pflichtiges Entgelt: 2.522,49 €

Versicherungsabschnitte		Buchungsschlüssel			ZV-Entgelt		Umlage/ Zusatzbeitrag		<u>Summe der monatlichen Abschnitte (Jan.-Dez.)</u>
Beginn	Ende	EZ	VM	StM	€	Cent	€	Cent	
01.12.2010	31.12.2010	01	10	01	379,20		4,55		
01.12.2010	31.12.2010	01	10	10	2.143,29		25,72		→ 333,62 € (25,72 €+307,90 €)
01.12.2010	31.12.2010	01	20	01	1.261,24		50,45		→ 639,45 € (50,45 €+589,00 €)
01.12.2010	31.12.2010	03	20	03	1.261,25		50,45		→ 639,45 € (50,45 €+589,00 €)

Aus den Summen der monatlichen Abschnitte ergibt sich daher folgende Jahresmeldung:

Art der Meldung:		Jahresmeldung						
Versicherungsabschnitte		Buchungsschlüssel			ZV-Entgelt		Umlage/ Zusatzbeitrag	
Beginn	Ende	EZ	VM	StM	€	Cent	€	Cent
01.01.2010	31.12.2010	01	10	01	4.171,20		50,05	
01.01.2010	31.12.2010	01	10	10	27.801,36		333,62	
01.01.2010	31.12.2010	01	20	01	15.986,28		639,45	
01.01.2010	31.12.2010	03	20	03	15.986,28		639,45	

Diese Jahresmeldung ist jedoch nicht korrekt, da die Grenzen der steuerfreien Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG insgesamt nicht eingehalten wurden:

- Summe aller steuerfreien Beiträge (01 10 01 und 01 20 01): 689,50 €

Die Grenze für die Steuerfreiheit der Umlage beträgt jedoch nur 660,00 € pro Jahr.

- Zu viel steuerfrei eingezahlte Umlage (01 10 01): 29,50 €

Anlage 1 zum RS 01/2010

Für 29,50 € wurde somit zu Unrecht keine Einkommensteuer an das Finanzamt abgeführt. Nach § 3 Nr. 56 EStG hätten nur 20,55 € steuerfrei gemeldet werden dürfen (*660,00 € Freigrenze - 639,45 € steuerfreier Zusatzbeitrag des Arbeitgebers = 20,55 €*).

Die in diesem Fall richtige Jahresmeldung sieht wie folgt aus:

Art der Meldung:		Jahresmeldung						
Versicherungsabschnitte		Buchungsschlüssel			ZV-Entgelt		Umlage/ Zusatzbeitrag	
Beginn	Ende	EZ	VM	StM	€	Cent	€	Cent
01.01.2010	31.12.2010	01	10	01	1.712,40		20,55	
01.01.2010	31.12.2010	01	10	10	30.260,16		363,12	
01.01.2010	31.12.2010	01	20	01	15.986,28		639,45	
01.01.2010	31.12.2010	03	20	03	15.986,28		639,45	

Aufteilung der Entgelte:

Aus dem Beispiel wird auch die korrekte Aufteilung der zvk-pflichtigen Entgelte deutlich. Sowohl für die beiden Abschnitte mit VM 10 (Umlage) als auch für Abschnitte mit VM 20 (Zusatzbeitrag) ist das Entgelt entsprechend der Beiträge aufgeteilt.

Im Ergebnis ergibt sich in jedem Abschnitt aus der Multiplikation des Entgelts mit dem Umlage- bzw. Beitragssatz (1,2 % bzw. 4,0 %) der jeweils zutreffende Betrag der Umlage und des Zusatzbeitrages.

Die Summe der Entgelte in den Abschnitten mit VM 10 entspricht genau der Summe der Entgelte in den Abschnitten mit VM 20. Auch das ist zwingende Voraussetzung für eine korrekte Meldung.

Meldung von Abschnitten ohne Entgelte und Beiträge

Unabhängig vom Zuflussprinzip enthalten Berichtigungsmeldungen – insbesondere per Datenträgeraustausch – seit einiger Zeit sehr häufig Abschnitte mit Umlage- und/oder Zusatzbeitragsmerkmalen jedoch ohne Entgelte und Beiträge.

Das folgende Beispiel soll das verdeutlichen:

Art der Meldung:		Jahresmeldung						
Versicherungsabschnitte		Buchungsschlüssel			ZV-Entgelt		Umlage/ Zusatzbeitrag	
Beginn	Ende	EZ	VM	StM	€	Cent	€	Cent
01.01.2009	31.12.2009	01	10	01	0,00		0,00	
01.01.2009	31.12.2009	01	10	10	35.000		595,00	
01.01.2009	31.12.2009	01	20	01	17.500		700,00	
01.01.2009	31.12.2009	03	20	03	17.500		700,00	
01.01.2009	31.12.2009	01	20	10	0,00		0,00	

Solche und vergleichbare Meldungen werden als fehlerhaft nicht verarbeitet.

Meldungen von Umlage-/ Zusatzbeitragsabschnitten müssen zusatzversorgungspflichtige Entgelte und entsprechende Umlagen bzw. Beiträge enthalten.

Kommt z.B. in einem Fall die Steuerfreiheit der Umlage (§ 3 Nr. 56 EStG) nicht zum Tragen, ist kein Abschnitt 01 10 01 zu melden.

Der ebenfalls gemeldete Abschnitt 01 20 10 kann praktisch überhaupt nicht vorkommen
->Das Steuermerkmal 10 ist bei Versicherungsmerkmal 20 nicht zugelassen.